

Bekanntmachung zum Bürgerentscheid

I.

Am Sonntag, dem 21.10.2018 wird über den am 31.08.2018 bekannt gemachten Gegenstand des Bürgerentscheids abgestimmt. Die Abstimmungsfrage lautet:

Soll auf der Tennensportplatzfläche an der Jahnstraße ein Lebensmitteleinzelhandelsmarkt (Vollsortimenter) und Wohnbebauung entstehen und dafür die Sportplatzfläche mit Nebengebäuden an eine andere Stelle an den Ortsrand verlegt werden?

II.

Die Abstimmungshandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

III.

Stimmberechtigt ist, wer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Wer nicht brieflich abstimmt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, der in der Benachrichtigung angegeben ist. Zur Abstimmung soll die Benachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

IV.

Stimmberechtigte, die nicht am Abstimmungstag den Abstimmungsraum aufzusuchen wollen, können noch bis

Freitag, den 19.10.2018, 18.00 Uhr,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen im Bürgerbüro **in Neuhofen**, Rottstr. 1, **und Waldsee**, Ludwigstr. 99, 67165 Waldsee einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, jedoch nur im Bürgerbüro Neuhofen, Rottstr. 1 gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

V.

Die Stimmberechtigten erhalten einen Stimmzettel mit dem Text der zu entscheidenden Angelegenheit in der Form einer Frage. Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie die Frage mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantworten. Zusätze der Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel sind unzulässig.

VI.

Abstimmungshandlung und Ermittlung des Ergebnisses des Bürgerentscheids sind öffentlich.

Neuhofen, den 12.10.2018
gez. Marohn
Ortsbürgermeister und Abstimmungsleiter